

-NEWS-











Media Kanzlei Langenkamp | Hanauer Landstraße 155-157 | 60314 Frankfurt am

An den Vorsitzenden des Rechtsausschusses des HJV vormals Christian Dreiling Hessischer Judo-Verband e.V. Rechtsausschuss Otto-Fleck-Schneise 4 60528 Frankfurt

Vorab per Email christian.dreiling@gmx.net, info@ra-dreiling.de

Frankfurt | Main, den 24.02.2024

Unser Az.: 131_24LL

Hessischer Judo-Verband e.V. / Deeg, Blumenstein, Teucher - Az. 1/24 RA

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr Kollege Dreiling, sehr geehrte Mitglieder des ehemaligen Rechtsausschusses,

hiermit zeigen wir die anwaltliche Vertretung des Herrn Deeg, des Herrn Blumenstein sowie des Herrn Teucher an. Ordnungsgemäße Bevollmächtigung wird anwaltlich versichert.

Namens und in Vollmacht unserer Mandanten wird beantragt,

Die Anträge werden zurückgewiesen.

Leonard Langenkamp

Kanzleiinhaber | Rechtsanwalt³

in Kooperation mit:

Dr. Severin Riemenschneider, LL.M. Eur Kanzleiinhaber | Rechtsanwalt¹

Kanzteilillaber | Kechtsanwatt

Prof. Dr. Louisa Specht-Riemenschneider Kooperationspartnerin²

Dr. Tobias HermannCounsel | Rechtsanwalt⁴

Marina Rodenhausen, LL.M. Counsel | Rechtsanwältin^{1,3,4}

Marion Goller Rechtsanwältin⁴

Antonia Haese (geb. Bieker) Rechtsanwältin⁴

Larissa Rus Rechtsanwältin⁴

Henrik Back Rechtsanwalt⁴

Carla Irion Rechtsanwältin⁴

Begründung:

a. Rechtsausschuss nicht mehr im Amt

Zunächst wird darauf hingewiesen, dass diesseits davon ausgegangen wird, dass der Rechtsausschuss nicht mehr im Amt ist. Gemäß § 31 Abs. 2 der Satzung werden die Mitglieder des Rechtsausschusses von der Mitgliederversammlung

T: +49 (0)69.348.7577.0

F: +49 (0)69.348.7577.95

E: anwalt@media-kanzlei.com

W: media-kanzlei.com

auf zwei Jahre gewählt. Eine Ewigkeitsklausel, welche die Amtszeit bis zur Neuwahl verlängert, sieht die Satzung derzeit nicht vor.

Darüber hinaus bestehen bedenken, wenn der Rechtsausschuss Verfahren ruhen lässt (u.a. den diesseitigen Antrag gegen die Kooptation des Herrn Hegers), während der Rechtsausschuss nunmehr dieses Verfahren führen will.

b. Keine Aktivlegitimation

Wir bestreiten, dass Herr Prof. Dr. Schönberger zusammen mit Herrn Heger vertretungsbefugt sind für den Verband.

In der Anlage unterrichten wir Sie über das Urteil des Landgerichts Frankfurt vom 21.02.2024 Az. 2-16 T 591/23.

Dieser Entscheidung ist zu entnehmen:

- a. Michael Blumenstein, Sven Deeg und Stefan Teucher sind rechtmäßig gewählte Vorstände des HJV. Dieser am 20.11.2022 gewählte Vorstand ist noch im Amt. Die anderslautende Entscheidung des Rechtsausschusses ist nicht verbindlich.
- b. Die Abwahl des Dr. Schönberger am 20.11.2022 ist (vorerst) nicht rechtsgültig.
- c. Dr. Schönberger konnte keine Vorstände kooptieren. Kay Heger, bzw. jede andere von Dr. Schönberger kooptierte Person ist kein Vorstand des Verbandes.

Wir verweisen des Weiteren auf die Ihnen vorliegende Satzung des Verbandes. Danach tritt der Verband stets durch zwei Vorstände gemeinsam auf.

Prof. Dr. Schönberger kann nicht / konnte zu keiner Zeit alleine für den Verband auftreten.

III. Zur Sache

Aber insgesamt sind die Anträge vollständig zurückzuweisen, da die Einladungen berechtigt ausgesprochen worden sind.

Es dürfte dem Rechtsausschuss – jedenfalls seinem damaligen Vorsitzenden - bekannt sein, dass sowohl in der Literatur als auch in der Rechtsprechung die Einladungsbefugnis für die noch eingetragenen Vorstände – selbst unterstellt die Wahl wäre wirklich nichtig erfolgt – für gegeben hält.

1. Literatur

Die herrschende Meinung in der Literatur, wie auch die Rechtsprechung, sind der Auffassung, dass auch ein nicht wirksam gewähltes, abgewähltes oder zurückgetretenes, aber noch im Vereinsregister eingetragenes Vorstandsmitglied einstweilen für die Einberufung zuständig bleibt. Die im Vereinsregister als Vorstand eingetragene Personen sind – unabhängig von ihrer wirksamen Bestellung und ohne Rücksicht auf die Beendigung ihres Amtes – befugt, eine Mitgliederversammlung einzuberufen.

a) BECK Großkommentar zum BGB

BECK GroßKommentar zum BGB, zeigt deutlich unter Randnummer 34, zu § 32 BGB dass dies die herrschende Meinung ist. Es ist mit deutlichen Worten zu erkennen, dass die von uns vertretene Auffassung die herrschende Meinung darstellt.

b) Münchener Kommentar zum BGB, 9. Auflage 2023

Auch der Münchner Kommentar (vlg.MüKoBGB | BGB § 32 Rn. 12 – beck-online –) schließt sich der Meinung an.

Vorstandsmitglieder, deren Amtszeit bereits abgelaufen ist, sind zuständig, sofern die Eintragung im Register noch fortdauert (§ 121 Abs. 2 S. 2 AktG analog).

c) Grünberg, zum BGB, Auflage 2023

Gleiches gilt für den Palandt (vlg. Palandt Beck zum BGB | BGB § 32 Rn. 2, § 68 Rn. 2).

d) Reichert / Schimke / Dauernheim, Vereins- und Verbandsrecht Auflage 2024

Dem schließt sich auch Reichert im Handbuch Vereinsrecht an (vgl. Reichert /
Schimke / Dauernheim, Vereins- und Verbandsrecht Auflage 2024, Rn. 1182).

Hat der Vorstand seine Amtsstellung durch Amtsniederlegung oder Abberufung verloren (..) ist er aber noch im Vereinsregister als Vorstand eingetragen, so kann er (in Anwendung des Rechtsgedanken in § 68 BGB) noch eine Mitgliederversammlung einberufen, wie dies für den Vorstand einer Aktiengesellschaft in § 121 Abs. 2 Satz 2 AktG bestimmt ist.

e) Stöber / Otto, Handbuch zum Vereinsrecht – 11. Auflage

Gleiches gilt auch für den im Vereinsrecht bekannten Kollegen Stöber im Handbuch zum Vereinsrecht (vgl. Stöber / Otto, Handbuch zum Vereinsrecht – 11. Auflage , Rn. 650)

Nach Erlöschen seines Amtes mit Ablauf seiner Amtszeit kann ein Vorstand keine Vorstandsaufgaben mehr wahrnehmen und daher auch grundsätzlich auch keine Mitgliederversammlungen mehr berufen.[...] Dieser Allgemeine Grundsatz erleidet jedoch eine sehr bedeutsame Ausnahme, wenn der Vorstand noch im Vereinsregister eingetragen ist und die Eintragung bis zur Berufung (nicht Abhaltung) der Versammlung fortbestanden hat.

f) Burhoff, Vereinsrecht – Auflage 2018

Diese Auffassung vertritt ebenfalls der im Vereinsrecht bekannte Kollegen Detlef Burhoff in seinem Kommentar zum Vereinsrecht (vgl. Burhoff, Vereinsrecht, Auflage 2018, Rn. 280). Er begrenzt es lediglich auf den Zeitmoment, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist.

Dies zeigt einmal mehr, dass alle relevanten Größen des Vereinsrechts und die herrschende Literatur mit Grünberg und Münchner Kommentar der von uns vertretende herrschende Meinung folgen.

2. Rechtsprechung

Auch die Rechtsprechung schließt sich dem an. Die erste Entscheidung zu diesem Themenkomplex aus dem Jahr 1988 des Bundesgerichtshofs stellt einen Leitfaden für die nachfolgende Rechtsprechung dar; entsprechend ist sie noch für derzeitige Verfahren relevant. So zeigt die neuerliche Entscheidung des OLG Brandenburg, Urteil vom 11.09.2012-11 U 80/09 eindeutig, dass sich auch das Oberlandesgericht auf diese Rechtsprechung stützt.

(...) <u>zutreffend</u> weisen die Streithelferinnen darauf hin, <u>dass in der obergerichtlichen</u> Judikatur mehrfach ausgesprochen wurde, im Vereinsregister als Vorstand eingetragene Personen seien - unabhängig von ihrer wirksamen Bestellung und ohne Rücksicht auf die Beendigung ihres <u>Amtes - befugt, eine Mitgliederversammlung einzuberufen</u> (vgl. BayObLG, Beschl. v. 17.01.1985 - BReg 2 Z 74/84, BayObLGZ 1985, 24; KG, Beschl. v. 13.07.1971 - 1 W 1305/71, WM 1972, 758; ferner dazu OLG Brandenburg, Urt. v. 27.03.2007 - 6 W 35/07 (OLG-Rp 2007, 876 = RNotZ 2007, 343) (...)

3. Registergericht Frankfurt

Auch das Amtsgericht Frankfurt am Main folgt dieser Auffassung. So hat der Unterzeichner selbst in einem Fall mal einen Antrag auf Notvorstand nach § 29 BGB gestellt, welches das Amtsgericht Frankfurt mit Beschluss zurückwies und dies mit der Auffassung begründete, es bedürfe vorliegend keiner Bestellung eines Notvorsandes, da der noch eingetragene Vorstand noch einladungsbefugt sei.

Da meine Mandanten auch heute noch im Vereinsregister eingetragen sind, sind diese auch einladungsbefugt.

4. Kein Gesamtvorstandsbeschluss

Auch der Antrag zu 3) ist vollständig zurückzuweisen, da erstens bestritten wird, dass kein Gesamtvorstandsbeschluss gefasst worden ist und ein etwaiger Verstoß die Maßnahme "Einladung zur MV" nicht nichtig oder unwirksam macht.

Nach dem Abstraktionsprinzip ist die Wirksamkeit der organinternen Willensbildung im Vorstand unabhängig zu beurteilen von der etwaigen Durchführung der Maßnahme. (vgl. Reichert / Schimke / Dauernheim / Schiffbauer, Vereins- und Verbandsrecht, 15. Auflage 2024, III. Der Vorstand, Rn. 1369)

5. Falsche Ladung

Es wird bestritten, dass 12 Mitglieder nicht eingeladen worden sind. Selbst wenn dies zutreffen würde, wären alternative Einladungswege geeignet um etwaige Verstöße zu heilen. Darüber hinaus gibt es keinen vorherigen Rechtsschutz gegen etwaige Ladungsfehler, sondern diese sind im Wege der Anfechtung der Beschlüsse im Nachgang geltend zu machen.

Mit freundlichen Grüßen

/hanjanar

Leonard Langenkamp

Rechtsanwalt